

Aufnahmereglement

Z-INA

Höhere Fachschule

Intensiv-, Notfall- und Anästhesiepflege

Zürich

Version 6.2, 01.11.2023

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Voraussetzungen	3
2	Persönliche Voraussetzungen	3
3	Vorausgesetzte Qualifikation	4
4	Aufnahmeverfahren	4
5	Anrechenbarkeit früher erworbener Lernleistungen	5
5.1	Für Studierende mit abgeschlossenem NDS HF AIN	5
5.2	Für Studierende ohne abgeschlossenes NDS HF AIN	5
6	Anerkennung von informell erworbenen Kompetenzen	6

1 Allgemeine Voraussetzungen

Zum NDS HF AIN wird zugelassen, wer eine berufliche Tätigkeit im entsprechenden Gebiet nachweisen kann (Arbeitsvertrag, Bestätigung durch den Arbeitgeber). Während der gesamten Dauer des NDS HF muss die berufliche Tätigkeit mindestens 80 Prozent betragen. Wird das NDS mit einem Arbeitspensum von weniger als 80% absolviert, bedarf es einer individuellen Abklärung durch die Z-INA.

Berufliche Tätigkeit der Fachrichtung Anästhesiepflege

Die berufliche Tätigkeit der Fachrichtung Anästhesiepflege muss auf einer Anästhesieabteilung erbracht werden, die den aktuellen Standards und Empfehlungen der SGAR entspricht.

Berufliche Tätigkeit der Fachrichtung Intensivpflege

Die berufliche Tätigkeit der Fachrichtung Intensivpflege muss auf einer durch die SGI anerkannten Intensivstation erbracht werden.

Berufliche Tätigkeit der Fachrichtung Notfallpflege

Die berufliche Tätigkeit der Fachrichtung Notfallpflege muss auf einer Notfallstation erbracht werden, die den aktuellen Standards und Empfehlungen der SGNOR entspricht.

Näheres ist in dem Dokument „Informationen zur praktischen Bildung und Mindestvorgaben für das praktische Bildungskonzept der Vertragsspitäler“ der Z-INA geregelt.

2 Persönliche Voraussetzungen

Die Anstellung der Studierenden erfolgt durch das jeweilige Vertragsspital. Die Z-INA stellt keine Studierenden ein. Sie empfiehlt für die Eignungsabklärung der Studierenden folgende Voraussetzungen anhand eines einzureichenden Portfolios zu überprüfen:

- Fundiertes pflegerisches und medizinisches Grundlagenwissen
- Ausgeprägtes Einfühlungsvermögen für Menschen in Extremsituationen
- Sorgfalt
- Verantwortungsbewusstsein
- Entscheidungs- und Reaktionsfähigkeit
- Flexibilität
- Belastbarkeit und Durchhaltevermögen
- Kritikfähigkeit
- Fähigkeit zur Selbstreflexion und Berufssozialisation
- Fähigkeit, selbstgesteuert zu lernen und digitale Lernangebote selbstständig zu nutzen

- Bereitschaft, sich mit elektronischen und elektromechanischen Geräten auseinanderzusetzen und sich Grundlagenwissen zu Software gesteuerten Prozessen anzueignen
- Einschätzung der Sprachkompetenz Niveau C1 (*vgl. europäischer Referenzrahmen für Sprachen*)

3 Vorausgesetzte Qualifikation

Zugelassen zum NDS HF sind Personen, die

über einen Abschluss als dipl. Pflegefachfrau HF / dipl. Pflegefachmann HF oder Bachelor of Science in Pflege FH oder über ein von der nach Bundesrecht zuständigen Behörde als gleichwertig anerkanntes ausländisches Diplom in Pflege verfügen

und

eine Berufserfahrung als dipl. Pflegefachfrau/Pflegefachmann HF/FH von mindestens 6 Monaten zu 100% im Akutpflegebereich in einem Spital oder in einer Klinik nachweisen.

4 Aufnahmeverfahren

Die Anmeldung erfolgt online über das Anmeldeformular auf der Homepage der Z-INA.

Folgende Dokumente sind der Z-INA einzureichen:

Arbeitsvertrag oder Bestätigung des Arbeitgebers, dass die Auszubildende Person im entsprechenden Gebiet der beruflichen Tätigkeit zu mindestens 80% nachgeht. Tiefere Pensen bedürfen der individuellen Abklärung der Z-INA.

Kopie des Pflegediploms

- dipl. Pflegefachfrau HF / dipl. Pflegefachmann HF oder
- Bachelor of Science in Pflege FH oder
- ein vom BBT anerkanntes ausländisches Diplom in Pflege

Nachweis der Berufserfahrung von mindestens 6 Monaten im Akutpflegebereich, bevorzugt in einem Spital oder in einer Klinik in der Schweiz, in Form eines Arbeitszeugnisses.

5 Anrechenbarkeit früher erworbener Lernleistungen

5.1 Für Studierende mit abgeschlossenem NDS HF AIN

Kann die Studierende / der Studierende bereits ein NDS HF in Intensiv-, Notfall- oder Anästhesiepflege oder eine gleichwertige Weiterbildung (FA Intensivpflege, FA Notfallpflege, FA Anästhesiepflege) nachweisen, welche innerhalb der letzten 5 Jahre erfolgreich abgeschlossen wurde, so kann die Person vom Modul Allgemeine Grundlagen und von den theoretischen Teilen der Arbeitsprozesse 2, 3 und 4 befreit werden (siehe Curriculum).

Eine Verkürzung von 6 Monaten der praktischen Bildung des NDS ist nach individueller Absprache der Bildungsverantwortlichen mit der jeweiligen Studiengangsleitung möglich.

Die Studierenden können sich zudem von einzelnen Modulen/Lerneinheiten dispensieren lassen, wenn sie nachweisen können, dass sie sich die entsprechenden Kompetenzen in anderen Lehrgängen angeeignet haben. Die Dispensationen werden aufgrund eines schriftlichen Nachweises durch die Studiengangsleitung beurteilt und genehmigt bzw. abgelehnt.

Vorgehen:

Dispensationsanträge werden schriftlich 2 Monate vor Beginn des NDS bei der Studiengangsleitung eingereicht. Sie umfassen:

- Name und Vorname
- Modulthema, von dem eine Dispensation gewünscht wird
- Lerninhalte und Lernziele des besuchten Lehrgangs
- Schriftlicher Nachweis, wie die entsprechenden Kompetenzen erworben wurden

Zu spät eingereichte Dispensationsanträge werden nicht mehr bearbeitet.

5.2 Für Studierende ohne abgeschlossenes NDS HF AIN / nach Abbruch des NDS HF AIN

Ein Wiedereinstieg nach einem Abbruch des Studiums ist grundsätzlich beim gleichen Bildungsanbieter möglich (Ausnahme: wiederholte Nichtpromotion eines Teils des Diplomexamens).

Studierende ohne Abschluss eines NDS HF in Intensiv-, Notfall- oder Anästhesiepflege, die aufgrund eines zurückliegenden Abbruchs das gewählte NDS mit einer Verkürzung der Theorie und/oder Praxis absolvieren möchten, können bis 2 Monate vor Beginn des NDS einen schriftlichen Antrag an die Z-INA stellen.

Folgende Nachweise sind bei einer **Verkürzung der Theorie** beizulegen:

- Lerninhalte, Umfang der Lernstunden
- Modulprüfungsnachweis incl. bestandener Modulprüfung (Note wird dann von uns in LLP umgerechnet)
- Genehmigung des Lernortes Praxis

Die SGL des jeweiligen Studiengangs setzt ein Antwortschreiben auf mit folgenden Angaben:

- Umfang der Lernstunden, die bewilligt werden (Lernstunden können nur bewilligt werden, wenn sie innerhalb der letzten 5 Jahre besucht wurden)
- Umfang und Lerninhalte, die noch besucht werden müssen
- Aufstellung der ermässigten Studiengebühren

Folgende Nachweise sind bei einer **Verkürzung der Praxis** beizulegen:

- Genehmigung des Lernortes Praxis, incl. Begründung der verkürzten praktischen Ausbildung
- Dauer der Verkürzung (eine Verkürzung umfasst in der Regel maximal 6 Monate)

Die SGL des jeweiligen Studiengangs setzt ein Antwortschreiben auf mit folgenden Angaben:

- Anzahl der bewilligten Reduktions- Monate
- Angepasster Modulablauf

Zu spät eingereichte Dispensationsanträge werden nicht mehr bearbeitet.

Allgemeine Empfehlungen / Vorgaben an den Lernort Praxis:

- Eine Wiederaufnahme des Studiums sollte sinnvollerweise nicht vor Ablauf eines Jahres erfolgen
- Die Studierenden sollten glaubhaft nachweisen, dass und in welcher Form sie die im letzten Studium vorgelegenen Defizite aufgearbeitet haben
- Die Einarbeitungszeit darf nicht an die Lernstunden angerechnet werden

6 Anerkennung von informell erworbenen Kompetenzen

Informell erworbene Kompetenzen müssen von den Studierenden in Form eines Portfolios aufgezeigt werden. Sie dienen in erster Linie als Belege zur Eignungsabklärung im Aufnahmeverfahren in den Spitälern. Die Studiengangsleitung bespricht mit den Bildungsverantwortlichen in der Praxis, ob die informell erworbenen Kompetenzen zu einer Verkürzung eines Semesters führen. Die Studiengangsleitung beurteilt, ob Dispensationen für einzelne Module/Lerneinheiten ausgesprochen werden.